

Richtlinie für die Gewährung eines „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“

1. Zuwendungszweck:

Die beiden Städte Bernau bei Berlin und Eberswalde (im folgenden Kooperationspartner genannt) gewähren auf Grund der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie bestimmten Gruppen von Menschen den „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kooperationsstadt haben.

Inhaberinnen und Inhaber dieses Passes erhalten Ermäßigungen bei den Benutzungsgebühren bzw. Eintrittspreisen für nachfolgend aufgeführte Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungen in Trägerschaft der Kooperationspartner.

Damit soll für Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer der beiden Städte, die aus den in Nr. 2 der Richtlinie aufgeführten Gründen wirtschaftlich oder anderweitig auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen benachteiligt sind, die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in den beiden Städten verbessert werden.

Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ berechtigt zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen in folgenden Einrichtungen und für folgende Veranstaltungen:

in Bernau bei Berlin

- Kultur-, Sport- und andere Veranstaltungen, die von der Stadt oder durch von ihr geförderte Träger ausgerichtet werden
- kulturelle städtische Einrichtungen (Museum, FRAKIMA, Stadtbibliothek)
- 3 Schwimmbäder der Stadt (Plansche, Freibad Waldfrieden und Waldbad am Liepnitzsee)
- Sportforum
- Hussitenfest

in Eberswalde

- Stadtbibliothek
- Museum in der Adlerapotheke einschl. Stadtführungen
- Zoo
- Familiengarten
- Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Eberswalde
- Baff

2. Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bernau bei Berlin oder der Stadt Eberswalde, wenn sie mindestens einem der folgend genannten Personenkreise angehören.

1. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
2. Bezieher/innen von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiten Kapitel des SGB XII
3. Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Wohngeldempfänger/innen nach dem Wohngeldgesetz
5. Student/innen und Auszubildende
6. Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuchende Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
7. Empfänger/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder nach § 27a oder § 27d des Bundesversorgungsgesetzes
8. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes
9. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt
10. Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 allein wegen der Sehbehinderung
11. Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
12. Familien mit mindestens einem schwerbehinderten Kind (mindestens GdB 50) in häuslicher Gemeinschaft bis Vollendung des 18. Lebensjahres
13. Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt
14. Empfänger/innen von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
15. Empfänger/innen von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII oder von Hilfen zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
16. Empfänger/innen von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird
17. Bezieher/innen der Erwerbsminderungsrente nach §43 SGB VI

Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ gilt darüber hinaus auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften bzw. der dem Haushalt zugehörenden Personen der vorgenannten berechtigten Personengruppen.

3. Antragstellung / Ausstellung:

Der Antrag auf Ausstellung des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ ist in schriftlicher Form bei der jeweiligen Stadt im entsprechenden Fachbereich zu stellen:

für Bernau bei Berlin:

Stadtverwaltung Bernau

-Ordnungsamt/ Wohnungswesen-

für Eberswalde:

Stadtverwaltung Eberswalde

-Bürgeramt-

Dafür ist das Formular „Antrag auf Ausstellung des Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ zu verwenden, welches auch auf der Homepage der Kooperationspartner abgerufen werden kann. Die Antragstellung ist auch online möglich, jedoch muss der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ gegen Unterschriftsleistung persönlich bei der jeweiligen Stadt im entsprechenden Fachbereich abgeholt werden.

Bei der Antragstellung bzw. Abholung sind der gültige Personalausweis bzw. ein gültiger Reisepass sowie der aktuelle Leistungsbescheid bzw. Nachweis über den jeweiligen Grad der Behinderung vorzulegen.

Jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einer berechtigten Person erhält bzw. alle dem Haushalt der berechtigten Person zugehörigen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr erhalten einen eigenen „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“.

4. Gültigkeit:

Die Ausstellung eines „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ erfolgt für ein Jahr. Die Gültigkeit des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ kann für je ein Jahr durch die zuständige Bearbeitungsstelle verlängert werden.

Alle mit dem „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

Inhaberinnen und Inhaber des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ müssen sich ab vollendetem 14. Lebensjahr auf Nachfrage mit ihrem Personalausweis oder ihrem Reisepass, ersatzweise mit einem anderen Dokument mit Lichtbild, ausweisen können.

Der Pass verliert seine Gültigkeit in folgenden Fällen:

- Abmeldung des Hauptwohnsitzes in Bernau bei Berlin oder Eberswalde
- nach Ablauf eines Jahres, sofern der Pass nicht verlängert wird.

In beiden Fällen ist der Pass bei der jeweiligen Stadt zurückzugeben.

5. Antragsformular:

Das zu verwendende Antragsformular ist der Richtlinie als Anlage beigefügt.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Eberswalde in Kraft. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung der Richtlinie.